



Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

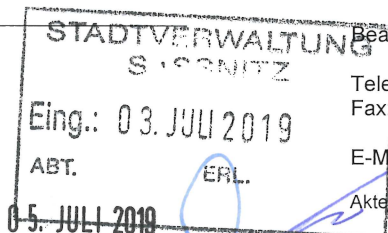
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Rügen

Forstamt Rügen • Pantow 13 • 18528 Zirkow

Stadtverwaltung Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz



Bearbeitet von: Frau Hinte
Telefon: 038393-436531
Fax: 03994-235414
E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de
Aktenzeichen: 7444.382
Pantow, den 28. Juni 2019

Bebauungsplan Nr. 47 „Alte Tankstelle“ der Stadt Sassnitz

Stellungnahme des Forstamtes Rügen

Ihre Unterlagen vom 18.06.2019, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Klemens,

südlich an das Flurstück 80/11 der Flur 5 in der Gemarkung Lancken, das Hauptbestandteil des o. g. B-Planes ist, befindet sich unmittelbar angrenzend Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹. Eine Karte mit der südlichen Waldgrenze liegt der Stellungnahme bei.

Der nach § 20 Landeswaldgesetz vorgesehene Waldabstand von 30 m wird wesentlich unterschritten. Nach der Planzeichnung Teil A beträgt der Abstand zwischen dem Wald und dem Bau Feld nur 8 m. Nach den Festsetzungen, der Art der baulichen Nutzung ist ein Mischgebiet vorgesehen, das unter anderem auch dem Wohnen dienen kann. Nach § 3 der Waldabstandsverordnung M-V² ist das forstbehördlich nicht genehmigungsfähig. Das trifft auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, wie z. B. in Gewerbebetrieben mit Büros und Geschäftsräumen üblich, zu. Damit wäre die Fläche nur für Lagerzwecke bzw. – hallen o. ä. nutzbar.

Das forstbehördliche Einvernehmen wird zum vorliegenden B-Plan nicht erteilt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Pries
Forstamtsleiterin

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219)

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601)



Südlicher Waldbestand